

Urteil des Amtsgerichtes Mainz vom 13.03.2008, Aktenzeichen 86 C 119/06:

Leitsatz:

Schuldet der Auftraggeber die Bereitstellung von Material, so ist davon auszugehen, dass den Auftragnehmer die vertragliche Nebenpflicht trifft, dieses Material schonend zu behandeln und nur so viel Material zu verbrauchen, wie für die Ausführung der Leistung erforderlich. Hält sich der Auftragnehmer nicht an die einschlägige DIN-Norm, verletzt er schuldhaft diese Nebenpflicht.

Amtsgericht Mainz, Urteil vom 13.03.2008, Aktenzeichen 86 C 119/09, nicht rechtskräftig

Sachverhalt:

Die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation entspricht der Praxis. Ein Unternehmer beauftragt einen Nachunternehmer zur Versetzung von Hoch- und Tiefbordsteinen auf Basis eines VOB/B-Vertrages (Fassung 2004). Der Nachunternehmer verwendet beigestellte Baumaterialien des Hauptunternehmers, wie Bordsteine und Beton, und führt die Leistungen aus. Für die Versetzung der Bordsteine hat der Nachunternehmer mehr Beton verbraucht als notwendig. Der Maßstab der notwendigen Betonleistung ergibt sich aus VOB/C DIN 18318 Ziffer 3.7. Nach diesen Vorschriften war ein Fundament von 20 cm und eine Rückenstütze von 10 cm Höhe zu erstellen. Ein Sachverständiger hat festgestellt, dass weder das Fundament noch die Rückenstütze den in der vorerwähnten DIN-Norm vorgegebenen Höhen entsprach. Der Hauptunternehmer rechnet gegen die Werklohnklage des Nachunternehmers mit den Kosten für den zuviel bezogenen Betons auf.

Entscheidung:

Das Amtsgericht weist die Klage ab und erkennt den Hauptunternehmer ein Aufrechnungsanspruch zu. Dabei hat das Amtsgericht die Auffassung vertreten, dass der Nachunternehmer das Versetzen der Bordsteine schuldet. Die Ausführung beurteilt sich im Rahmen des Vertrages, unter Einbeziehung der VOB/C, § 2 Nr. 1 VOB/B i.V.m. DIN 18318 Ziffer 3.7. Der DIN-gerechte Soll-Verbrauch wurde von dem Sachverständigen mit ca. 321 m³ Beton ermittelt, verbraucht wurde tatsächlich 428 m³. Der Mehrverbrauch resultierte dadurch, dass die Rückenstütze nicht senkrecht ausgeführt wurden, sondern schräg abgebösch. Der Nachunternehmer hat es unterlassen, die Rückenstütze mit einer Schalung auszuführen. Hierzu führt das Amtsgericht aus, dass der Nachunternehmer in jedem Fall eine DIN-gerechte Herstellung des Werkes schuldet und bei DIN-gerechter Herstellung weniger Beton angefallen wäre.

Für die Berechnung der Höhe des Schadenersatzes berücksichtigt das Amtsgericht die Menge des Mehrverbrauches. Bei der Berechnung des Mehrverbrauches ist der Betonpreis heranzuziehen, den der Hauptunternehmer an seinen Lieferanten gezahlt hatte.

Praxishinweis:

Der Nachunternehmer darf Material, wenn dies ihm beigestellt wird, nicht unbeschränkt verbrauchen. Auch er muss sich an die einschlägigen DIN-Normen halten. Dabei kommt es auf die Auslegung des Vertrages an. In dem hier vorliegenden Fall hat das Amtsgericht Mainz zutreffend bei der Auslegung des Vertrages die VOB/C herangezogen. Wenn der Nachunternehmer Bedenken hatte, dass ihm wesentliche Leistungen, z. B. Schalung und Schalungsmaterial, nicht zur Verfügung stehen, muss er diese gegenüber dem Hauptunternehmer anmelden. Der Nachunternehmer ist in Ergebnis so zu stellen, wie der Hauptunternehmer, der ebenfalls keine Vergütung für den Mehrverbrauch des Betons erhält.

